

18.09.97

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen

A. Zielsetzung

Aufnahme einer Gleichwertigkeitsklausel in die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV) aufgrund der Anforderungen des Artikels 30 des EG-Vertrages.

B. Lösung

Änderung der 10. BImSchV durch Einfügung eines neuen § 4a.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Der Wirtschaft entstehen ebenfalls keine Kosten, da davon auszugehen ist, daß gleichwertige Kraftstoffe, sofern diese überhaupt auf den Markt kommen, das gleiche Kostenniveau aufzeigen werden.

18.09.97

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von
Kraftstoffen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. September 1997

031 (321) - 235 00 - Kr 8/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

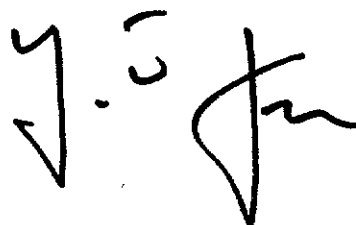
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung über die Beschaffenheit und die
Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.



Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung

über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen

Vom

Auf Grund

- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4a

Gleichwertigkeitsklausel

Den Kraftstoffen nach den §§ 2, 3 und 4 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den europäischen Normen (DIN EN 228, DIN EN 589, DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993) übereinstimmen und die ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen.“

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 und 3 Satz 1 und Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „entsprechen“ die Wörter „oder gleichwertig nach § 4 a sind“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, daß die Kraftstoffe

1. den Mindestanforderungen
 - a) nach § 2 oder

b) nach §§ 3 oder 4

entsprechen oder

2. nach § 4a gleichwertig sind.“

4. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4 oder 4a“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Zahl „4“ ein Komma und die Angabe „jeweils auch in Verbindung mit § 4a,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 7 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

A. Allgemeines

Der Erlaß der Verordnung ist erforderlich, weil die Europäische Kommission festgestellt hat, daß die 10. BImSchV eine Gleichwertigkeitsklausel enthalten müsse, um mit Artikel 30 EG-Vertrag im Einklang zu stehen.

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen als Verbrauchern von Kraftstoffen keine Mehrkosten für diese Kraftstoffe. Vollzugsaufwand entsteht nicht.

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, daß gleichwertige Kraftstoffe - insofern diese überhaupt auf den Markt kommen werden - das gleiche Kosten- und Preisniveau aufzeigen werden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Mit dem § 4 a wird der Auffassung der Europäischen Kommission gefolgt, eine Gleichwertigkeitsklausel in die 10. BImSchV aufzunehmen, weil ansonsten Handelshemmnisse innerhalb des europäischen Binnenmarktes bestehen.

Die 10. BImSchV schreibt in §§ 2.3 und 4 verpflichtend vor, daß die technischen Eigenschaften von Otto-, Diesel- und Flüssiggaskraftstoffen mindestens der DIN EN 228, DIN EN 590 bzw. DIN EN 589: Ausgabe Mai 1993 entsprechen müssen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission kann damit das Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt wurden, in der Bundesrepublik Deutschland behindert werden.

Die Europäische Kommission verweist darauf, daß alle Mitgliedstaaten nationalen Normen, die zur Umsetzung einer von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) ausgearbeiteten europäischen Norm angenommen werden, keine verpflichtende Wirkung zuweisen. Der Grund dafür liegt darin, daß einzelne Mitgliedstaaten es den Wirtschaftsteilnehmern freistellen können, entweder die Umsetzung der europäischen Normen oder weiterhin andere geltende technische Spezifikationen zu befolgen. Die 10. BImSchV enthält bislang keine Vorschrift, wonach der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf diesen zuletzt genannten Sachverhalt anwendbar wäre.

Mit Aufnahme der Gleichwertigkeitsklausel in die 10. BImSchV wird der Vorschlag der Europäischen Kommission akzeptiert. Die Formulierung des § 4 a gewährleistet, daß den zwischen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschieden im Hinblick auf die klimatischen Anforderungen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig können dadurch Kraftstoffe, die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt wurden und den deutschen klimatischen Anforderungen entsprechen, in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 5:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2:

Wegen des unübersichtlichen Wortlauts der Verordnung ist eine Neubekanntmachungsbefugnis erforderlich.

Zu Artikel 3:

Die Inkraftsetzungsregelung ermöglicht Industrie und Handel die Anpassung an die erweiterten Informationspflichten nach §§ 7 und 8.

07.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.